

Fahrlässige Tötung durch Unterlassen (Hebamme)

StGB §§ 222, 229, 13

1. Zu den Anforderungen an die Strafbarkeit eines Unterlassungsdelikts. (amtl. Leitsatz)

2. Für die Beurteilung ärztlichen Handelns ist der Standard eines erfahrenen Facharztes, also das zum Behandlungszeitpunkt in der ärztlichen Praxis und Erfahrung bewährte, nach naturwissenschaftlicher Erkenntnis gesicherte, von einem durchschnittlichen Facharzt verlangte Maß an Kenntnis und Können maßgebend, wobei an das Maß der ärztlichen Sorgfalt hohe Anforderungen zu stellen sind. Ähnliche Anforderungen müssen auch an den verantwortungsvollen Beruf der Hebamme gestellt werden, denn auch sie ist verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft auszuüben.

3. Im Rahmen dieser Berufsausübung entspricht es dem Stand der deutschen Geburtsmedizin, dass die Hebamme die Schwangere in eigener Verantwortung, wenn auch als Erfüllung- und Verrichtungsgehilfin des Arztes, betreut. Dazu gehört unter anderem die Vorbereitung der Geburt, das Anlegen des CTG sowie dessen laufende Kontrolle und generell die Beobachtung der Schwangeren. Im Fall einer Gebärenden mit Schwangerschafts- oder Geburtsrisiken ist der Arzt unverzüglich zu informieren.

OLG Dresden, Urt. v. 14.02.2014 – 2 OLG 25 Ss 788/13

Aus den Gründen: I. Mit Anklageschrift v. 03.03.2011 hatte die StA der Angekl. vorgeworfen, durch dieselbe Handlung durch Unterlassen fahrlässig einen Menschen getötet und eine Körperverletzung begangen zu haben. Auf die unverändert zur Hauptverhandlung zugelassene Anklage hatte das AG die Angekl. am 10.11.2011 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50 € verurteilt.

Auf die dagegen gerichtete Berufung der Angekl. hat das LG das Urt. des AG aufgehoben und die Angekl. freigesprochen. Die Berufungen der StA und der Nebenkl., mit denen jeweils eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung angestrebt worden war, hat das LG als unbegründet verworfen.

Gegen das freisprechende Urt. des LG wenden sich die Revisionen der StA und der Nebenkl. R., mit denen jeweils die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Nach den Feststellungen des LG begab sich die in der 36. Woche schwangere R. am 27.09.2008 gegen 17.00 Uhr auf Anraten der sie betreuenden Hebamme in die Universitätsklinik Leipzig, weil sie ein Ziehen im Oberbauch verspürte. R. hatte bereits im Jahr 2005 ein Kind mittels Kaiserschnitt (Sectio) zur Welt gebracht. Dabei war ein sog. »T-Schnitt« durchgeführt worden, der jedoch nicht im Mutterpass vermerkt worden war. Bei der Aufnahme in der Universitätsklinik Leipzig teilte R. der diensthabenden Hebamme J mit, dass sie Schmerzen im Oberbauch habe und ihr erstes Kind durch Kaiserschnitt entbunden hatte. Ein zwischen 18.46 Uhr und 19.14 Uhr geschriebenes CTG ergab keine Unregelmäßigkeiten. Die Herztöne des ungeborenen Kindes waren in Ordnung. Es wurde eine Wehentätigkeit von fünf Wehen pro zehn Minuten dokumentiert. Eine durch die diensthabende Ärztin durchgeführte vaginale Untersuchung ergab einen unreifen Muttermund. R. entschied sich, in der Klinik zu bleiben und wurde gegen 20.00 Uhr im Tokolysezimmer untergebracht. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt Schmerzen, von denen die diensthabende Hebamme im Gegensatz zu R. annahm, dass es sich um Senkwehen handele. Um

21.00 Uhr führte die diensthabende Ärztin eine Ultraschalluntersuchung durch, die einen zeitgerecht entwickelten Fötus, eine intakte Nabelschnur und eine über der Mindestdicke liegende Narbendicke des Uterinsegmentes ergab.

Gegen 21.45 Uhr trat die Angekl. mit zwei Hebammenschülerinnen ihren Dienst an. R. äußerte gegenüber einer der Schülerinnen, dass sie alle fünf Minuten Wehen habe. Zwischen 22.30 Uhr und 23.00 Uhr hatte die Angekl. erstmals persönlichen Kontakt mit R. Eine gegen 23.00 Uhr durchgeführte Untersuchung des Muttermundes ergab, dass dieser geschlossen war. Bei dieser Untersuchung gab R. an, dass sie Schmerzen habe.

Zwischen 23.15 Uhr und 23.20 Uhr, während die Angekl. einer anderen Patientin ein CTG anlegte, erlitt R. einen Wehensturm und eine sich daran anschließende Uterusruptur. Aufgrund dieser Ruptur lag der in der Fruchtblase befindliche Fötus getrennt und außerhalb von der Gebärmutter in der freien Bauchhöhle. Die damit einhergehende Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr führte zum Hirntod des Fötus, der acht bis zehn Minuten nach der Unterbrechung eintrat. Nach der Ruptur empfand R. keine Schmerzen mehr. Als ein gegen 23.30 Uhr geschriebenes CTG nur schlechte Herztöne ergab, wurde durch die diensthabende Ärztin um 23.38 Uhr eine Ultraschalluntersuchung durchgeführt und die diensthabende Oberärztin Dr. P. verständigt. Diese ordnete zeitgleich mit einer durch sie selbst vorgenommenen Ultraschalluntersuchung um 23.50 Uhr eine Notsectio an, die um 23.55 Uhr zur Entbindung des hirntoten Fötus führte. Nach einer künstlichen Beatmung des Kindes wurde am 07.10.2008 dessen Tod festgestellt.

II. Die Urteilsgründe des LG tragen im Ergebnis den Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung. Sie lassen auch keine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung zu.

1. Allerdings halten die Erwägungen des LG, mit denen es den Beginn des Geburtsaktes, damit den Beginn menschlichen Lebens und somit den Vorwurf der fahrlässigen Tötung verneint hat, rechtlicher Überprüfung nicht stand. [wird ausgeführt]

2. a) Zutreffend ist das LG zunächst davon ausgegangen, dass die Angekl. den Tatbestand der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen begangen haben könnte. [...]

b) Weiterhin zutreffend hat das LG auch die bei einem Unterlassungsdelikt zu fordernde Garantenstellung der Angekl. bejaht und deren Grundlage zu Recht in §§ 3, 4 des Sächsischen Hebammengesetzes (SächsHebG) erblickt, nach denen Hebammen Schwangeren und Gebärenden Hilfe zu leisten, dabei deren Gesundheit zu schützen und zu erhalten haben sowie erforderlichenfalls dafür zu sorgen haben, dass ein Arzt beigezogen wird. Hinsichtlich R. hatte die Angekl. diese Garantenstellung mit Dienstantritt eingenommen.

c) Das LG hat jedoch nicht rechtsfehlerfrei die Kausalität der unterlassenen Handlung für den Tod des Fötus verneint. [wird ausgeführt]

3. Die Frage des hypothetischen Kausalverlaufs bedarf jedoch keiner endgültigen Beantwortung, weil der Angekl. – entgegen der Auffassung des LG – keine objektive Sorgfaltspflichtverletzung hinsichtlich des Unterlassens vorgeworfen werden kann.

a) Bei der Beurteilung der Frage einer Sorgfaltspflichtverletzung ergeben sich Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage »ex ante« an einen besonnenen und gewissenhaf-

ten Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind (*Fischer*, StGB 61. Aufl. § 15 Rn. 16 m.w.N.).

Für die Beurteilung ärztlichen Handelns ist der Standard eines erfahrenen Facharztes, also das zum Behandlungszeitpunkt in der ärztlichen Praxis und Erfahrung bewährte, nach naturwissenschaftlicher Erkenntnis gesicherte, von einem durchschnittlichen Facharzt verlangte Maß an Kenntnis und Können maßgebend. Da aus medizinischen Maßnahmen besonders ernste Folgen entstehen können und der Patient regelmäßig die Zweckmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Handlung nicht beurteilen kann, sind an das Maß der ärztlichen Sorgfalt hohe Anforderungen zu stellen (*BGH NJW 2000, 2754*).

Ähnliche Anforderungen müssen auch an den verantwortungsvollen Beruf der Hebamme gestellt werden. Denn auch die Hebamme ist gem. § 2 S. 1 SächsHebG verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft auszuüben.

Im Rahmen dieser Berufsausübung entspricht es nach der Leitlinie 015/030 (Zusammenarbeit von Arzt und Hebamme in der Geburtshilfe – aus ärztlicher Sicht) der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. dem Stand der deutschen Geburtsmedizin, dass die Hebamme die Schwangere in eigener Verantwortung, wenn auch als Erfüllung- und Verrichtungsgehilfin des Arztes, betreut. Dazu gehört u.a. die Vorbereitung der Geburt, das Anlegen des CTG sowie dessen laufende Kontrolle und generell die Beobachtung der Schwangeren. Im Fall einer Gebärenden mit Schwangerschafts- oder Geburtsrisiken ist der Arzt unverzüglich zu informieren.

Diesen Anforderungen hat die Angekl. entsprochen. Bis zu ihrem ersten Kontakt mit R. war diese bereits seit den frühen Abendstunden durch eine andere Hebamme betreut und durch die diensthabende Ärztin untersucht und betreut worden. Der Zustand von R., von der lediglich der vorangegangene Kaiserschnitt, der eine natürliche Geburt nicht ausschließt, nicht jedoch der »T-Schnitt« bekannt war, hatte sich seit der Aufnahme nicht verändert. Sämtliche Untersuchungen hatten keinen Anlass zur Sorge gegeben. Für eine Fortschreibung des CTG bestand keine Notwendigkeit. Die Ultraschalluntersuchung hatte stabile uterine Wandverhältnisse gezeigt. Typische Anzeichen einer Uterusruptur waren nicht vorhanden. Von der besonderen Schnittführung bei der vorangegangenen Kaiserschnittentbindung konnte und musste die Angekl. keine Kenntnis haben, weil diese besondere Form der Schnittführung nicht in den Mutterpass eingetragen war, dort auch nicht eingetragen wird und auch R. nicht bekannt war. Auch die von der Angekl. selbst durchgeführte vaginale Untersuchung um 23.00 Uhr ergab keine Veränderung des Zustandes. Das Unterlassen einer Mitteilung an die diensthabende Ärztin, dass R. Schmerzen habe, war deshalb nicht pflichtwidrig, zumal auch dieser Zustand dem zuvor betreuenden Personal seit mehreren Stunden bekannt war.

b) Vor diesem Hintergrund scheidet ein Fahrlässigkeitsvorwurf schließlich auch daran, dass der weitere Verlauf für die Angekl. nicht voraussehbar war.

4. Die vom *LG* getroffenen Feststellungen würden auch nicht den Schuldspruch einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Körperverletzung durch Unterlassen tragen. Zwar kann auch das Aufrechterhalten erheblicher Schmerzen den Begriff der Körperverletzung erfüllen. Allerdings muss dieses Aufrechterhalten pflichtwidrig sein (vgl. *OLG Hamm NJW 1975, 604 m.w.N.*). Dies vermag der *Senat* auf-

grund der vom *LG* getroffenen Feststellungen, dass die Angekl. gegen 22.00 Uhr mit der diensthabenden Ärztin über R. gesprochen hatte und dabei die Verabreichung eines Schmerzmittels erwogen und offenbar nicht für notwendig angesehen worden war, nicht zu erkennen.

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des *OLG Dresden*.

Urkundenfälschung mittels digitalem Medium (elektronisches Lesegerät)

StGB § 267

Die Herstellung einer falschen Empfangsbestätigung auf einem digitalen Medium erfüllt nicht den Tatbestand der Urkundenfälschung. (amtl. Leitsatz)

OLG Köln, Beschl. v. 01.10.2013 – 1 RVs 191/13

Aus den Gründen: Die Entscheidung entspricht dem Antrag der GStA, die zur Begründung u.a. Folgendes ausgeführt hat:

»[...] Auf die [...] Berufung des Angekl. [...] hat das *LG* [ihn] wegen Urkundenfälschung in 67 Fällen [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. und 8 M. [...] verurteilt. Gegen dieses [...] Ur. hat der Angekl. durch Schriftsatz seines Verteidigers [...] Revision eingelegt. [...]

Die auf die allg. Sachrüge gebotene Überprüfung des landgerichtlichen Ur. deckt bereits im Schuldspruch einen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. auf. Die Urteilsfeststellungen tragen zwar den Schuldspruch wegen gewerbsmäßigen Betruges in drei Fällen und Diebstahls, nicht aber auch den wegen 67facher Urkundenfälschung.

Insoweit hat die *Kammer* festgestellt, der Angekl. habe am 04.01.2011 in 47 Fällen und am 05.01.2011 in weiteren 20 Fällen ihm als Kurierfahrer zur Auslieferung von der Firma H. überlassene Pakete entsorgt oder an verschiedenen Stellen deponiert, weil er sich mit der ihm übertragenen Aufgabe überfordert gefühlt habe. In jedem dieser Fälle habe er in seinem elektronischen Lesegerät die dort vorbereitete Empfangsbescheinigung jeweils mit dem Namen des eigentlich vorgesehenen Empfängers unterzeichnet. Insoweit habe er einen Stift genutzt, mit welchem auf der Benutzeroberfläche des elektronischen Lesegeräts in derselben Art und Weise geschrieben werden könne wie mit einem Kugelschreiber oder Bleistift auf Papier. Dabei entstehe als sichtbare Datei eine Unterschrift des angeblichen Paketempfängers, die in dem Lesegerät gespeichert und auf diesem jederzeit wieder abgerufen bzw. von diesem ausgedruckt werden könne. Mit der vorstehend beschriebenen Unterschriftenmanipulation habe der Angekl. zu erreichen beabsichtigt, dass in dem elektronischen Buchungssystem der Firma H. die jeweiligen Pakete als zugestellt ausgebucht würden. Auf diesem Wege habe er verschleiern wollen, dass er die Pakete tatsächlich nicht ausgeliefert, sondern an anderen Orten deponiert habe.

Zur rechtlichen Würdigung hat die *Kammer* ausgeführt, diese Taten seien jeweils als Urkundenfälschung i.S.v. § 267 Abs. 1 StGB in der Alternative des Herstellens einer unechten Urkunde gewürdigt worden. [wird ausgeführt]

Diese rechtliche Würdigung der *Kammer* kann keinen Bestand haben. Der von ihr festgestellte Sachverhalt erfüllt den Straftatbestand der 67fachen Urkundenfälschung nicht. Eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung scheidet, wie die *Kammer* jedenfalls als »problematisch« erkannt hat, an der Verkörperung einer menschlichen Gedankenerklärung.